OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413865/8/SE/MH

Datum:
Linz, 30. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des A.S., c/o H. Rechtsanwälte OG, X, L., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Dezember 2020, GZ: VStV/920302015620/2020, wegen der Beschlagnahme von Glücksspielgeräten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 46, auf Befragung der Zeugen Frau Z. und Herr F., beide L., wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2020, GZ: VStV/920302015620/2020, der sowohl dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), der B.A. als auch dem Finanzamt Grieskirchen Wels zugestellt wurde, wurde wie folgt abgesprochen (Hervorhebungen bzw. Formatierung nicht übernommen):

„BESCHLAGNAHMEBESCHEID

Über die am 24.07.2020, um 14:49, im Lokal mit der Bezeichnung B.A., in L., X, von Organen des Finanzamtes Grieskirchen Wels durchgeführte vorläufige Beschlagnahme von Glücksspielgeräten ergeht von der Landespolizeidirektion als gemäß § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz folgender

Spruch:

Gemäß § 53 Abs. 1 Zi. 1 lit. a Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016, wird von der Landespolizeidirektion OÖ zur Sicherung der Einziehung die Beschlagnahme der vorläufig beschlagnahmten 12 Glücksspielgeräte samt Zubehör mit den Gehäusebezeichnungen

FA1)	Gehäusebezeichnung	-	Seriennr.: -
FA2)	Gehäusebezeichnung	CBCX	Seriennr.: x
FA3)	Gehäusebezeichnung	CBCX	Seriennr.: x
FA4)	Gehäusebezeichnung	FUN	Seriennr.: -
FA5)	Gehäusebezeichnung	K.	Seriennr.: -
FA7)	Gehäusebezeichnung	-	Seriennr.: -
FA8)	Gehäusebezeichnung	-	Seriennr.: -
FA9)	Gehäusebezeichnung	Webak Games	Seriennr.: -
FA10)	Gehäusebezeichnung	-	Seriennr.: -
FA11)	Gehäusebezeichnung	-	Seriennr.: x
FA12)	Gehäusebezeichnung	-	Seriennr.: -
FA13)	Gehäusebezeichnung	K.	Seriennr.: x
FA14)	Fernbedienung, Funkschalter, Schlüssel zu den oa GSp-Geräten		

angeordnet.“

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass es sich um Glücksspielgeräte handle und der Verdacht bestehe, dass mit diesen fortgesetzt gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßen werde. Der Bf habe in der Zeit vom 13. Juli 2020 bis 24. Juli 2020 die mit den Eingriffsgegenständen

ermöglichten Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen dadurch im angeführten Standort unternehmerisch zugänglich gemacht, da er gegen Entgelt die Veranstaltung der verbotenen Ausspielungen in diesem Lokal geduldet habe. Er habe damit selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt und ist daher als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 GSpG zu betrachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 18. Dezember 2020, mit der neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Bescheides mangels Parteistellung beantragt wurde. Begründend führte der Bf aus, dass er weder Eigentümer, Veranstalter oder Inhaber der Geräte sei. Die Beschwerde werde lediglich aus advokatorischer Vorsicht erhoben um allfällige Regressansprüche der tatsächlichen Berechtigten entgegenzuwirken.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.

I.4. Ergänzend erstattete der Bf mit Schriftsatz vom 8. Februar 2021 ein weiteres umfassendes Vorbringen und legte diesem eine Vielzahl von Unterlagen bei.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. März 2021 und 13. September 2021. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus sowie aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Beschlagnahme der näher bezeichneten Glücksspielgeräte samt Zubehör angeordnet. Der Bescheid wurde dem Bf zugestellt (Bescheid vom 2. Dezember 2020, verwaltungsbehördlicher Akt).

Der Bf war nicht Mieter des verfahrensgegenständlichen Lokals (Beilage I, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf in einer direkten Verbindung zu den verfahrensgegenständlichen Geräten steht. Er ist weder Eigentümer oder Inhaber dieser Geräte und auch nicht Veranstalter der Glücksspiele.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt sowie den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen (Beilagen I., ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Der Bf bestreitet weder Eigentümer, Veranstalter oder Inhaber der Geräte zu sein. Weiters erklärt der Bf, im Zeitraum vom 13. Juli 2020 bis 24. Juli 2020 nicht Mieter der gegenständlichen Räumlichkeiten gewesen zu sein. Für das verfahrensgegenständliche Objekt bestand mit dem Bf kein Vertragsverhältnis, er war lediglich Ansprechpartner für den Liegenschaftseigentümer. Für den gegenständlichen Tatzeitraum bestand für das Lokal kein aufrechter Mietvertrag (Beilage I., ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

B.H., welcher zum Zeitpunkt der Kontrolle im Lokal B.A. arbeitete, gab gegenüber der Finanzpolizei in einer Niederschrift vom 24. Juli 2020 an, dass er denke, dass alle Geräte der Firma F. Kft gehören und er für dieses Unternehmen arbeitet (Niederschrift vom 24. Juli 2020 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Die belangte Behörde geht davon aus, der Bf habe verbotene Ausspielungen im angeführten Standort unternehmerisch zugänglich gemacht, gegen Entgelt die Veranstaltung der verbotenen Ausspielungen in diesem Lokal geduldet und damit selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt. Weder aus dem gesamten verwaltungsbehördlichen Akt noch aus dem von der belangten Behörde sowie dem Vertreter der Finanzpolizei angeführten Schreiben des Mag. S. vom 21. August 2020 kann entnommen werden, dass der Bf gegen Entgelt die Veranstaltung der verbotenen Ausspielungen im verfahrensgegenständlichen Lokal geduldet habe (Beilage I., ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Ein Vertreter der Finanzpolizei führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, Ermittlungen hätten ergeben, der Bf habe die Gewahrsame über das gegenständliche Lokal inne und verwies auf die Schriftsätze des Mag. S. vom 4. August 2020 und vom 21. August 2020 (Beilage H und I., ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Aus dem Schreiben vom 21. August 2020 geht hervor, dass der Bf einen neuen Pächter für das Lokal suchen wollte, jedoch nicht, dass der Bf Gewahrsame über das Lokal hatte. So ergibt sich aus diesem Schreiben, dass anlässlich einer Begehung der Feuerpolizei der Stadt Linz am 12. Februar 2020 um 9:00 Uhr, nicht der Bf, sondern ein nicht bekannter Herr den Zutritt zum Lokal gewährte. Der Bf war nicht Ansprechpartner der Vermieterin und auch nicht Vertreter des Mag. C.A. (I.C. Kft) oder sonstiger Unternehmer, wie z.B. U.G. s.r.o. Ferner gab Mag. S. in der mündlichen Verhandlung am 13. September 2021 glaubwürdig an, dass die Schlüssel zum Geschäftslokal (und auch zu den im Gebäude befindlichen Wohnungen) ausschließlich von der L. verwaltet werden. Ob

der Beschwerdeführer im Besitz eines Schlüssels gewesen sei, wisse er nicht. Er vermute aber, dass dies nicht der Fall war.

Bei diesem Ergebnis kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, wie von der Organpartei dargelegt, nur der Bf habe als einzige Person die Gewahrsame über das gegenständliche Lokal inne gehabt. Dem Bf kann daher nicht vorgeworfen werden, er wäre Inhaber der beschlagnahmten Geräte gewesen.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Beschlagnahmeverfahren gemäß § 53 GSpG bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Parteistellung einer vom Eigentümer des beschlagnahmten Gerätes verschiedenen Person nur dann in Betracht kommt, wenn sie als Veranstalter oder Inhaber im Sinne des GSpG anzusehen ist (vgl. etwa VwGH 15.9.2011, 2011/17/0112). Trifft dies nicht zu, ist die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen, die Zustellung eines Bescheides an eine Person macht diese nicht zur Partei des Verfahrens, wenn die Voraussetzungen für die Parteistellung objektiv nicht gegeben sind (vgl. etwa VwGH 4.8.2014, 2013/17/0676 mwN).

Der Bf hat kein Eigentumsrecht an den verfahrensgegenständlichen Geräten geltend gemacht und solche konnten im Verfahren auch nicht festgestellt werden. Es ergeben sich weder aus dem Behördenakt, noch aus den ergänzenden Unterlagen oder der Beschwerde Anhaltspunkte, wonach der Bf Inhaber der Geräte oder Veranstalter wäre.

Dem Bf wurde der angefochtene Bescheid als Veranstalter zugestellt. Wie sich aber im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergeben hat, steht der Bf tatsächlich in keinerlei Verbindung zu den beschlagnahmten verfahrensgegenständlichen Geräten. Zumal festgestellt wurde, dass der Bf weder Eigentümer noch Inhaber der verfahrensgegenständlichen Geräte, noch Veranstalter ist, kommt ihm im gegenständlichen Verfahren entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs keine Parteistellung zu. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen des Bf.

Dafür, dass der Bf persönlich Eigentümer oder Inhaber der beschlagnahmten Geräte bzw. Veranstalter von mit diesen Geräten stattfindenden Ausspielungen ist, ergeben sich im vorliegenden Fall keine Hinweise.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist der Bf daher nicht als Partei des Beschlagnahmeverfahrens anzusehen, sodass entsprechend der stRsp des VwGH (vgl. etwa VwGH 12.3.2014, 2013/17/0708; 1.9.2016, 2013/17/0502) die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III.2. Die vom Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 46, beantragte Befragung der Zeugen Frau Z. und Herr F., beide beschäftigt bei L., zum Beweisthema „Vergabe der Schlüssel des gegenständlichen Objekts“ stellt einen Erkundungsbeweis dar, weil dieser sich auf Mutmaßungen gründet.

Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen, Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl. VwGH 18.03.2021, Ra 2020/20/0451). Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Zurückweisung der Beschwerde steht im Einklang mit der stRsp des VwGH (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer